



## Hamburgisches Oberverwaltungsgericht

4 Bs 113/22  
19 E 3183/22

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

- Antragsteller -

g e g e n

- Antragsgegnerin -

hat das Hamburgische Oberverwaltungsgericht, 4. Senat, am 4. August 2022 durch

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 2. August 2022 wird zurückgewiesen.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Die Festsetzung des Streitwerts für das Beschwerdeverfahren bleibt einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.

## Gründe

### I.

Der Antragsteller begehrt vorläufigen Rechtsschutz gegen eine versammlungsrechtliche Entscheidung der Antragsgegnerin.

Am 18. Juli 2022 meldete der Antragsteller für den Veranstalter „Klimagerechtigkeit jetzt! e.V.“ ein Klimacamp im Hamburger Stadtpark für die Zeit vom 4. bis zum 19. August 2022 bei der Antragsgegnerin an. Das Thema des Klimacamps sei „Gegen Erdgas, LNG und eine fossile Infrastruktur, die unsere Zukunft aufs Spiel setzt“. Der Aufbau solle vom 4. bis zum 8. August 2022, der Campbetrieb vom 9. bis zum 15. August 2022 und der Abbau vom 16. bis zum 19. August 2022 erfolgen. Die Zahl der erwarteten Teilnehmerinnen und Teilnehmer während des Campzeitraums betrage 4.000 bis 6.000, wobei die Zahl voraussichtlich schwanken werde. In der Auf- und Abbauphase betrage die Teilnehmerzahl jeweils 100 bis 200. Der Antragsteller machte folgende Planungsangaben:

- Einsatz von ca. 10-20 PKWs, LKWs und ähnlichen Transportfahrzeugen für die Infrastruktur
- eine stationäre Lautsprecheranlage
- zwei fliegende Bauten (Zirkuszelt 800 m<sup>2</sup> bzw. 180 m<sup>2</sup>)
- zwei kleine Zirkuszelte
- etwa 40 Versorgungs- und Veranstaltungszelte (SG20 - SG50)
- Privatzelte, dynamisch je nach Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- zwei Feldküchenkomplexe, ein Pizzastand, ein Crêpestand, ein Kaffeestand
- Wasserinfrastruktur Frisch-/Abwasser (5-10 IBC Kanister, Schläuche und Pumpen)
- eine Bühne
- etwa 65 Komposttoiletten und Hockpissoirs
- ca. 250 Bierzeltgarnituren
- Solarstrominsel und Strominfrastruktur inklusive Generatoren
- Soundanlage
- ca. 30 Feuerlöscher
- ca. 20 Transparente, 50 Schilder
- Stellwände
- Pavillons

Am 29. Juli 2022 erließ die Antragsgegnerin unter Anordnung der sofortigen Vollziehung eine Anmeldebestätigung mit folgenden Auflagen:

- „1. Die Versammlung darf nicht in der Zeit vom 09.08.2022 bis zum 15.08.2022 auf der sog. Festwiese im Hamburger Stadtpark stattfinden. Stattdessen ist die Versammlung entsprechend der Markierung der auf der Seite 48 dieser Verfügung abgebildeten Skizze auf der unbebauten Fläche an der Elly-See-Straße am Altonaer Volkspark durchzuführen. Gleiches gilt für die Aufbauarbeiten ab dem 04.08.2022, sowie Abbauarbeiten bis zum 19.08.2022.
2. Das Aufstellen von Zelten zur Übernachtung (sog. Schlafzelte) wird untersagt.
3. Das Aufstellen von zwei kleinen Zirkuszelten wird untersagt.
4. Der Aufbau von Feldküchenkomplexen und sonstiger Getränke- und Essensstände wird ebenso wie die Wasserinfrastruktur einschließlich Waschbecken untersagt.
5. Der Aufbau von mehr als 40 Versorgungs-, Veranstaltungszelten und Pavillons wird untersagt.“

Der Antragsteller erhob hiergegen Widerspruch, über den noch entschieden worden ist.

Am 1. August 2022 hat der Antragsteller bei dem Verwaltungsgericht beantragt, die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs wiederherzustellen, soweit in der Auflage zu 1. die Versammlung von der sogenannten Festwiese im Hamburger Stadtpark auf die unbebaute Fläche an der Elly-See-Straße am Altonaer Volkspark verlegt wird. Hilfsweise hat er insoweit beantragt, die Antragsgegnerin zu verpflichten, die Versammlung zusätzlich zur zugewiesenen Fläche auf der Bornmoorwiese (Volkspark Altona, Fläche am Vorhornweg) zu dulden.

Außerdem hat der Antragsteller zunächst beantragt, die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs „bezüglich der Auflagen zu 2-4 insgesamt“ wiederherzustellen. Mit Schriftsatz vom 2. August 2022 hat er klargestellt, dass es sich insoweit um einen Übertragungsfehler handele und dass sich der Antrag auf die „Auflagen zu 2-5 insgesamt“ beziehe.

Die Antragsgegnerin hat ihre Anmeldebestätigung mit Datum vom 2. August 2022 geändert und die Auflage zu 4. wie folgt neu gefasst:

„Der Aufbau von Feldküchenkomplexen und sonstiger Getränke- und Essensstände wird untersagt.“

Soweit es in dieser Auflage ursprünglich „... ebenso wie die Wasserinfrastruktur einschließlich Waschbecken ...“ hieß, haben die Beteiligten den Rechtsstreit übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt.

Die Antragsgegnerin hat beantragt, den Antrag des Antragstellers abzulehnen.

Mit Beschluss vom 2. August 2022 hat das Verwaltungsgericht das Verfahren eingestellt, soweit die Beteiligten den Rechtsstreit für erledigt erklärt haben. Es hat die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen die Nr. 2 bis 5 der Auflagen in dem Bescheid vom 29. Juli 2022 mit Änderung vom 2. August 2022 wiederhergestellt. Im Übrigen hat es den Antrag abgelehnt.

Die Antragsgegnerin wendet sich mit ihrer am 4. August 2022 eingegangenen Beschwerde dagegen, dass das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen die Nr. 2 der Auflagen in dem Bescheid vom 29. Juli 2022 mit Änderung vom 2. August 2022 wiederhergestellt hat.

## II.

Die zulässige Beschwerde hat keinen Erfolg.

Die Antragsgegnerin trägt zur Begründung ihrer Beschwerde vor: Sie begehre ausschließlich die Herbeiführung der Klärung, ob und in welchem Umfang bei Annahme einer Versammlung Schlafzelte in einer Großstadt wie Hamburg mit grundsätzlich vielen Übernachtungsmöglichkeiten zu bestätigen sei. Im Hinblick auf die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Nr. 2 der Auflagen in dem Bescheid vom 29. Juli 2022 mit Änderung vom 2. August 2022 komme das Verwaltungsgericht im Ergebnis fehlerhaft zu der Bewertung, dass vorliegend vieles dafür spreche, dass eine gewisse inhaltliche Verknüpfung der infrastrukturellen Einrichtung mit der konkreten Meinungskundgabe bestehe, und dass es wesentliches Ziel der Versammlung sei, auch durch das gelebte Beispiel die angestrebte politische Veränderung darzustellen, etwa durch das kollektive Zusammenleben, das Aufstellen erneuerbarer Energien und deren Nutzung für Küchen und Infrastruktur, und dass dem kollektiven Zusammenleben auch das Organisieren desselben in Zelten und das gemeinsame Übernachten dienen dürfte. Um inhaltsbezogene Bestand-

teile der Versammlung handele es sich nur dann, wenn die geplante gemeinsame Meinungsbildung und Meinungsäußerung ohne diese nicht möglich sei. Eine lediglich „gewisse“ inhaltliche Verknüpfung, wie sie das Verwaltungsgericht annehme, wäre danach gerade nicht ausreichend. Eine allenfalls „gewisse“ inhaltliche Verknüpfung dürfte schon nicht den Anforderungen genügen, dass Infrastruktur nur dann inhaltsbezogen sei, wenn die geplante gemeinsame Meinungsbildung und Meinungsäußerung ohne diese Infrastruktur (gar) nicht möglich wäre. Dies sei im Hinblick auf die angemeldeten Schlafzelte vorliegend nicht der Fall. Das gemeinsame Übernachten in Zelten sei für die Darstellung eines gemeinsamen Zusammenlebens, welches für sich genommen keinen Kundgabecharakter habe, nicht zwingend erforderlich. Die Notwendigkeit von Schlafzelten ergebe sich gerade nicht zwingend aus der „Protestform Camp“. Diese könne tagsüber durchgeführt und gelebt werden, denn auch ohne Übernachtungsmöglichkeiten sei ein „Camp“-Charakter in Form der Darstellung des gemeinsamen Zusammenlebens möglich. In einer Großstadt würde die angestrebte „Utopie einer nicht-kapitalistischen, nicht profit-orientierten Lebensweise“ zudem auch dadurch zum Ausdruck kommen können, dass Bürgerinnen und Bürger aus Hamburg und Umgebung auswärtige Teilnehmerinnen und Teilnehmer als Gäste willkommen hießen und bei sich übernachten ließen, anstatt dass sämtliche Teilnehmerinnen und Teilnehmer (nach dem Vortrag des Antragstellers auch solche, die in Hamburg und in der näheren Umgebung wohnten) in Schlafzelten übernachteten. In Bezug auf das angemeldete Versammlungsthema „Gegen Erdgas, LNG und eine fossile Infrastruktur, die unsere Zukunft aufs Spiel setzt“ sei es zudem nicht erforderlich, und zwar insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass das Aufstellen der Übernachtungsinfrastruktur und das Übernachten spezifisch auf den streitgegenständlichen Flächen nicht im Zusammenhang mit einer „dauerhaften Konfrontation der in diesem Zusammenhang verantwortlichen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger“ stehe, weil diese insoweit nicht in unmittelbarer Nähe von entsprechenden Institutionen lägen. Die Schlafzelte bildeten weder aufgrund des gewählten Standortes in Bezug auf das Versammlungsthema einen inhaltlichen Bezug zur Meinungskundgabe, noch sei beispielsweise vorgesehen, diese mit Transparenten zum Versammlungsthema zu versehen (so habe der Anmelder lediglich 20 Transparente angemeldet). Die Schlafzelte seien zudem ausschließlich zum Übernachten vorgesehen, diese Zelte ermöglichten keine Befassung mit dem Versammlungsthema im Sinne einer Vergewisserung von Überzeugungen unter den Teilnehmerinnen und Teilnehmern und seien nicht auf die Meinungskundgabe gegenüber Dritten im Sinne eines Austausches mit der Bevölkerung gerichtet. Selbst das nachträgliche Anbringen von Plakaten oder Bannern an den Schlafzelten würde zu keiner anderen Bewertung führen, denn für entsprechende Transparente, Plakate und Banner könnten die dafür vorgesehenen Stellwände und sonstigen Zeltwände genutzt werden, ein Anbringen solcher an Schlafzelten sei nicht zwingend

notwendig. Die Schlafzelte seien auch deshalb nicht inhaltsbezogen notwendig, weil nachts keine Programminhalte stattfänden. Diese fänden zwischen 9.30 Uhr und (mit auf die Meinungskundgabe gerichteten Inhalten) bis 18.00 Uhr bzw. teilweise bis maximal 22.00 Uhr statt. In dieser Zeit sei ein Ausruhen auch in Form des Schlafens in Schlafzelten nicht notwendig. Selbst bei Zugrundelegung der Auffassung, dass in diesem Einzelfall ein inhaltlicher Bezug zur Meinungskundgabe in den Übernachtungsmöglichkeiten in Schlafzelten anzunehmen sein sollte, wäre jedenfalls nicht erkennbar notwendig, dass Schlafzelte in dieser großen Anzahl (2.667 bis 4.000) einen inhaltlichen Bezug zur Meinungskundgabe hätten. Für die Darstellung des gemeinsamen Zusammenlebens wäre auch die Aufstellung einer geringeren („symbolischen“) Anzahl von Schlafzelten ausreichend, um diese „Utopie“ zu verdeutlichen. Das Verwaltungsgericht gehe auch fehl in der Annahme, dass die genannten infrastrukturellen Einrichtungen auch in logistischer Hinsicht für die Durchführung der über sieben Tage stattfindenden Versammlung erforderlich sein dürften und dass vieles dafür spreche, dass Übernachtungsflächen mit Schlafzelten für die Veranstaltung des Klimacamps funktional erforderlich seien, um auch Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmern, die nicht über ausreichend finanzielle Mittel für ein kommerzielles Übernachtungsangebot und nicht über die sozialen Kontakte für ein kostenfreies Angebot verfügten, an der Versammlung teilhaben zu lassen, und dass der Antragsteller unwidersprochen dargelegt habe, dass in Hamburg für den fraglichen Zeitraum zudem nicht mehr ausreichend kommerzielle Angebote bereit stünden. Die Schlafzelte seien nicht logistisch erforderlich. Das Verwaltungsgericht habe bereits verkannt, dass eine Übernachtung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die in Hamburg oder unmittelbarer Umgebung wohnen, logistisch nicht erforderlich wäre, weil ein An- und Abreisen für diese aufgrund des in Hamburg gut vernetzten ÖPNV zu den eigentlichen Veranstaltungszeiten möglich wäre. Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts könne der Einwand, dass ggf. einige Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus finanziellen Gründen von der Teilnahme abgehalten werden könnten, nicht dazu führen, dass Schlafzelte bzw. jedenfalls Schlafzelte in dieser großen Anzahl logistisch notwendig seien. Zum einen werde schon in der einschlägigen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts dieses Argument nicht als ein in diesem Zusammenhang zu berücksichtigender Aspekt dargestellt. Zum anderen sei auch in der Vergangenheit im Zusammenhang mit Großdemonstrationen, zu der die Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus dem Bundesgebiet angereist und bei denen die Anreise für externe Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Kosten verbunden gewesen seien, nie (auch nicht vom Antragsteller im hiesigen Verfahren) in Abrede gestellt worden, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre Anreise eigenverantwortlich und auf eigene Kosten zu organisieren hätten. Der Aspekt, dass dadurch ggf. einige Personen aus finanziellen Gründen nicht teilnehmen könnten, habe nicht dazu geführt, dass die Versammlung nicht durchgeführt werden können.

Fehlerhaft nicht berücksichtigt habe das Verwaltungsgericht, dass gerade bei einer frühzeitigen Planung und Anmeldung - aber auch noch zum jetzigen Zeitpunkt - die Nutzung von Privatunterkünften und kommerziellen Unterbringungen in Hamburg und im Umland möglich sei. Eine am 3. August 2022 durchgeführte Google-Abfrage von Übernachtungsmöglichkeiten habe für den Zeitraum vom 9. bis zum 15. August 2022 ergeben, dass 686 Hotels und 882 Ferienunterkünfte in Hamburg (ohne nähere Umgebung) zur Verfügung stünden. Buchbar seien entsprechende Unterkünfte beispielsweise auch neben weiteren Internetportalen über [www.preiswert-uebernachten.de](http://www.preiswert-uebernachten.de) (dort würden für Hamburg 103 Pensionen ausgewiesen), daneben komme die Nutzung von Campingplätzen in und um Hamburg in Betracht. Das Verwaltungsgericht habe dahingehend auch unberücksichtigt gelassen, dass Teilnehmerinnen und Teilnehmer zudem im Rahmen ihrer Vernetzung (so nähmen viele Bündnisse an dem Camp teil) ihre Kontakte nutzen könnten, um in Privatunterkünften zu schlafen. Auch über die Internetseite <https://www.couchsurfing.com> könnten kostenlose private Unterkünfte gefunden werden. Die Übernachtungsfläche für angemeldete 2.667 bis 4.000 Schlafzelte falle nicht bzw. jedenfalls nicht für Schlafzelte in diesem Umfang unter den Schutz des Art. 8 GG. Das Verwaltungsgericht sei damit im Ergebnis rechtsfehlerhaft zu dem Ergebnis gelangt, dass die Schlafzelte vollumfänglich zuzulassen seien.

Es kann offen bleiben, ob sich die Antragsgegnerin hinreichend mit der angefochtenen Entscheidung des Verwaltungsgerichts auseinandergesetzt hat - der Antragsteller bezweifelt dies in seiner Antragsrüge vom 4. August 2022 - und ob sie deren tragende Erwägungen erschüttert hat. Das Beschwerdegericht geht zu ihren Gunsten hiervon aus. Die somit grundsätzlich zulässige vollständige Überprüfung der Sach- und Rechtslage durch das Beschwerdegericht führt allerdings im Ergebnis zu keiner Änderung oder Aufhebung der angefochtenen Entscheidung.

Bei der im Rahmen des Antrags nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO gebotenen Abwägung des öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung der Entscheidung der Antragsgegnerin, das Aufstellen von Zelten zur Übernachtung zu untersagen, mit dem Interesse des Antragstellers, den Vollzug dieser Entscheidung auszusetzen und die Schlafzelte aufstellen zu können, ist als Grundlage dieser Interessenabwägung die Rechtmäßigkeit dieser Maßnahme in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht zu prüfen. Sofern dies nicht möglich sein sollte, haben die Fachgerichte jedenfalls eine sorgfältige Folgenabwägung vorzunehmen und diese hinreichend substantiiert zu begründen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 20.12.2012, 1 BvR 2794/10, NVwZ 2013, 570, juris Rn. 18, m.w.N.).

Nach diesen Maßgaben hat das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen die Nr. 2 der Auflagen in dem Bescheid vom 29. Juli 2022 mit Änderung vom 2. August 2022 zu Recht wiederhergestellt. Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Art. 8 Abs. 1 GG schützt auch infrastrukturelle Ergänzungen einer Versammlung in Form von Informationsständen, Sitzgelegenheiten, Imbissständen oder auch Zelten, sofern sie funktional-versammlungsspezifisch eingesetzt werden. Infrastrukturelle Begleiteinrichtungen einer Versammlung sind damit nicht in jedem Fall dem Schutzbereich der Versammlungsfreiheit zuzuordnen. Dies ist vielmehr nur dann anzunehmen, wenn die jeweils in Rede stehenden Gegenstände und Hilfsmittel zur Verwirklichung des Versammlungszwecks funktional, symbolisch oder konzeptionell im Sinne der konkreten kollektiven Meinungskundgabe notwendig sind (vgl. BVerfG, Beschl. v. 26.6.2014, 1 BvR 2135/09, juris Rn. 11; OVG Hamburg, Beschl. v. 5.7.2017, 4 Bs 148/17, juris Rn. 47; OVG Münster, Beschl. v. 16.6.2020, 15 A 3138/18, juris Rn. 56 ff. m.w.N.). Ob bestimmte Gegenstände oder infrastrukturelle Einrichtungen, die von den Veranstaltern der Versammlung zur Durchführung der Versammlung als notwendig erachtet werden, in diesem Sinne unmittelbar versammlungsbezogen sind, ist von der Versammlungsbehörde nach einem objektiven Maßstab im Einzelfall zu beurteilen.

Der Versammlungsbegriff ist generell offen für Fortschreibungen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 28.6.2017, 1 BvR 1387/17, NVwZ 2017, 1374, juris Rn. 22; BVerwG, Urt. v. 24.5.2022, 6 C 9.20, juris Rn. 21). Enthält eine Veranstaltung sowohl Elemente, die auf eine Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichtet sind, als auch solche, die diesem Zweck nicht zuzurechnen sind, ist entscheidend, ob eine derart gemischte Veranstaltung ihrem Gesamtgepräge nach eine Versammlung ist. Kann ein Übergewicht des einen oder des anderen Bereichs nicht zweifelsfrei festgestellt werden, bewirkt der hohe Rang der Versammlungsfreiheit, dass die Veranstaltung wie eine Versammlung zu behandeln ist (vgl. BVerfG, Beschl. v. 12.7.2001, 1 BvQ 28/01 u.a., NJW 2001, 2459, juris Rn. 29; Beschl. v. 27.10.2016, 1 BvR 458/10, BVerfGE 143, 161 Rn. 112 f.; BVerwG, Urt. v. 16.5.2007, 6 C 23.06, BVerwGE 129, 42 Rn. 16 ff.).

Im Rahmen der außerhalb des Selbstbestimmungsrechts des Veranstalters liegenden, den zuständigen Behörden und ggf. angerufenen Gerichten zustehenden rechtlichen Beurteilung, ob eine Veranstaltung den Versammlungsbegriff erfüllt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 12.7.2001, 1 BvQ 28/01 u.a., a.a.O.), kommt es auf die Erklärungen an, die der Veranstalter

bei der Anmeldung oder im Rahmen von anschließenden Kooperationsgesprächen gegenüber der Versammlungsbehörde abgegeben hat. Der Veranstalter eines Protestcamps muss zwar nicht - gleichsam einem Schema gehorchend - mit der Anmeldung ein lückenloses Konzept mit konkreten Programmpunkten vorlegen (vgl. dazu BVerfG, Beschl. v. 21.9.2020, 1 BvR 2151/20, NVwZ 2020, 1505 Rn. 17). Seinen Angaben muss sich jedoch nach objektivem Verständnis ein auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteter kommunikativer Zweck entnehmen lassen. Da es sich bei einem Protestcamp um eine Dauerveranstaltung handelt, ist der Veranstalter gehalten, den versammlungsspezifischen Zweck, die Dauer und die Gesamtkonzeption zu substantiieren (vgl. BVerwG, Urt. v. 24.5.2022, 6 C 9.20, juris Rn. 23).

Dies ist hier geschehen. Nach objektivem Verständnis des von dem Antragsteller im Zusammenhang mit der Versammlungsanmeldung dargelegten Gesamtkonzepts soll die Meinungsbildung auf gesellschaftliche Themen wie die Gefahren der Nutzung fossiler Energiequellen, Umweltzerstörung und Klimakrise sowie auf das durchgehende Praktizieren einer basisdemokratischen und umweltverträglichen Art des Zusammenlebens gerichtet sein. Nach dem Programm findet während der gesamten vorgesehenen siebentägigen Dauer des Camps ein breites Workshop-, Vortrags- und Diskussionsprogramm statt, das überwiegend - gegenwärtig in Gesellschaft und Politik breit diskutierte - Klimathemen benennt, die auch in kleinen Runden in den jeweils geplanten Zelten diskutiert werden sollen. Jedenfalls bis 21.00 Uhr ist jeweils ein themenbezogenes Programm geplant. Dass diese Veranstaltung vom Schutzzweck des Art. 8 GG umfasst ist, nimmt auch die Antragsgegnerin an. Die Tatsache, dass der Antragsteller und der Veranstalter auch „Vernetzungsarbeit“ anbieten und leisten möchte, dürfte insbesondere in der Zusammenschau mit den ohnehin überwiegenden sonstigen Programmpunkten, wie das Verwaltungsgericht richtig festgestellt hat, dem Schutz der Veranstaltung durch Art. 8 GG nicht entgegenstehen. Denn der Schutzhalt des Artikel 8 GG ist offen für vielfältige Arten der gemeinsamen und der öffentlichen Meinungsbildung (vgl. dazu auch BVerwG, Urt. v. 24.5.2022, 6 C 9.20, juris Rn. 20 m.w.N.). Nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts unterfällt eine infrastrukturelle Einrichtung eines als Versammlung zu beurteilenden Protestcamps dem unmittelbaren, durch das Versammlungsgesetz ausgestalteten Schutz durch Art. 8 GG dann, wenn sie einen inhaltlichen Bezug aufweist. Darunter ist eine materielle Beziehung zwischen der Versammlung einerseits und der infrastrukturellen Einrichtung andererseits im Sinne eines infrastrukturellen, funktionalen, symbolischen Bezugs zu der mit dem Camp bezweckten Meinungskundgabe zu verstehen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 26.6.2014, 1 BvR 2135/09, juris Rn. 11; BVerwG, Urt. v. 22.8.2007, 6 C 22.06, juris Rn. 18; vgl. zu „Klimacamps“: OVG Bremen, Beschl. v. 4.5.2021, 1 B 215/21, juris Rn. 8; OVG Saarlouis, Beschl.

v. 26.3.2021, 2 B 84/21, juris Rn. 14; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 21.8.2020, OVG 1 S 99/20, juris Rn. 10; OVG Münster, Beschl. v. 16.6.2020, 15 A 3138/18, juris Rn. 56; vgl. auch VGH München, Urt. v. 22.9.2015, 10 B 14.2246, juris Rn. 60). Infrastrukturellen Einrichtungen wie u.a. Zelten wird der Schutz des Art. 8 GG auch dann zuteil, wenn sie für das konkrete Camp logistisch erforderlich und ihm räumlich zuzurechnen sind (vgl. BVerwG, Urt. v. 24.5.2022, 6 C 9.20, juris Rn. 27). Einrichtungen, denen ein hinreichender Bezug zur Meinungskundgabe fehlt, wie dies insbesondere bei Zelten der Fall sein kann, die überwiegend als reine Schlafstätte solcher Menschen dienen, denen es nicht um den Besuch von Veranstaltungen im Camp selbst, sondern anderen Ortes geht, fallen danach nicht unter den Versammlungsbegriff (vgl. als Argument bei der Folgenabwägung: BVerfG, Beschl. v. 28.6.2017, 1 BvR 1387/17, juris Rn. 29; BVerwG, Urt. v. 25.10.2017, 6 C 46.16, BVerwG 160, 169, juris Rn. 27 ff.; Urt. v. 24.5.2022, 6 C 9.20, juris Rn. 30; OVG Hamburg, Beschl. v. 5.7.2017, 4 Bs 148/17, juris Rn. 50 ff.; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 7.6.2019, OVG1S 54.19 juris Rn. 5). Anhaltspunkte dafür sind nach dem Konzept und den Äußerungen des Antragstellers nicht hinreichend wahrscheinlich.

Hier spricht einiges dafür, dass nach dem oben dargestellten Maßstab und unter Berücksichtigung der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nur möglichen Prüfungsdichte im vorliegenden Fall eine inhaltliche Verknüpfung der infrastrukturellen Einrichtungen wie der Schlafzelte mit der konkreten Meinungskundgabe besteht. Denn nach dem Konzept des Antragstellers ist es wesentliches Ziel der Versammlung, Rohstoffe im Camp ressourcenschonend zu verwenden, die angestrebte politische Veränderung darzustellen und zum Beispiel erneuerbare Energien (Solarzellen) konkret vor Ort zur Energiegewinnung für den Betrieb der Küchen und der Infrastruktur zu nutzen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kämpfen nach dem Konzept u.a. für soziale, ökonomische und ökologische Gerechtigkeit für alle. Diese Utopie wollten sie vor Ort vorleben, um den Menschen Alternativen zu einer „indoktrinierten Lebensweise, in der alle Bedürfnisse Kapitalinteressen untergeordnet werden“ zu vermitteln.

Bei der Bewertung der Bedeutung der nicht unmittelbar dem Versammlungszweck dienenden Gegenstände dürften, wie das Verwaltungsgericht angenommen hat, die hier streitigen infrastrukturellen Einrichtungen wie Zelte und Versorgungseinrichtungen unabhängig von dem inhaltlichen Bezug jedenfalls in logistischer Hinsicht für die Durchführung der hier geplanten Veranstaltung erforderlich sein. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts muss der Schutz des Art. 8 GG auch diejenigen infrastrukturellen Einrichtungen umfassen, die - diesem Camp räumlich zuzurechnen - für dessen Veranstaltung in logistischer Hinsicht erforderlich sind, ohne die das Camp also nicht veranstaltet werden

könnte (vgl. zum akzessorischen Infrastrukturschutz: Friedrich, DÖV 2019, 55; Fischer, NVwZ 2022, 353; Höfling, in: Sachs, GG, 9. Aufl. 2021, Art. 8 Rn. 26).

Dafür dürfte hier unter Berücksichtigung der vorliegend nur möglichen summarischen Prüfung Überwiegendes sprechen. Der Antragsteller hat dargelegt, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gegen die aktuelle Energie- und Klimapolitik, die lokal und nicht bloß global nicht hinnehmbar sei, protestieren wollen. In den nächsten Monaten solle entschieden werden, ob Hamburg ein schwimmendes LNG-Terminal für den Import von LNG bekommen solle. Das Bewusstsein für diese Auswirkungen wollten sie vor Ort schärfen und über die Risiken einer in Deutschland verbotenen Fracking-Technologie aufklären. Das Workshop-Programm solle für alle Bevölkerungsgruppen geöffnet und es sollten dort miteinander strategische und inhaltliche Ansichten diskutiert werden. Es werde Raum geben für Austausch, die Teilnahme an Workshops und Vorträgen und die Sichtbarkeit von Prozessen.

Der Senat geht im vorliegenden Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes unter Berücksichtigung der besonderen Bedeutung des Grundrechts aus Art. 8 GG davon aus, dass die Möglichkeit der Teilnahme bei dem als mehrtätige Veranstaltung konzipierten „Klimacamp“ gegenwärtig von einer - zeitweise einzurichtenden - Infrastruktur abhängen dürfte, die eine Erreichbarkeit der Versammlung über ihre gesamte Dauer hinweg gewährleistet. Zwar weist die Antragsgegnerin zu Recht darauf hin, dass der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. Mai 2022 (6 C 9.20, juris), das in dem seiner Entscheidung zugrundeliegenden Fall infrastrukturelle Einrichtungen wie eine Fläche für Zelte dem Protestcamp räumlich zugeordnet hat, weil diese für dessen Veranstaltung in logistischer Hinsicht erforderlich seien, ein anderer Sachverhalt zugrunde lag. Nach den in Bezug genommenen Feststellungen des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen standen im dortigen Fall „angesichts der absehbar großen Zahl von Versammlungsteilnehmern alternative Unterkunftsmöglichkeiten in der ländlichen Region nahe des Braunkohletagebaus H. nicht zur Verfügung“ (vgl. OVG Münster, Beschl. v. 16.6.2020, 15 A 3138/18, juris Rn. 70). Auf diese Feststellungen hat auch das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung Bezug genommen (vgl. juris Rn. 28, 29, 33). Auch hat das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in seiner Entscheidung angenommen, mit seiner Wertung, eine 800 m Luftlinie von der zentralen Veranstaltungsfläche entfernt streitige Fläche komme eine infrastrukturelle Funktion zu, sei nicht die allgemeine Aussage verknüpft, Übernachtungsmöglichkeiten profitierten bei Dauerveranstaltungen oder anderweitig logistisch aufwändigen Versammlungen mit großer Teilnehmerzahl generell vom Schutz der Versammlungsfreiheit (Rn. 75). Ausschlaggebend seien die Umstände des jeweiligen Einzelfalles.

Hier dürften die Umstände des Einzelfalles dafür sprechen, dass bei einer Gesamtbetrachtung eine funktionale Einrichtung wie die Schlafzelte in den Schutz des als Versammlung zu beurteilenden Protestcamps einzubeziehen sind, weil sie für dessen Veranstaltung in logistischer Hinsicht erforderlich sind. Dahinstehen kann, ob die Ausführungen des Verwaltungsgerichts, dass Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, die nicht über ausreichende finanzielle Mittel für ein kommerzielles Übernachtungsangebot und nicht über die sozialen Kontakte für ein kostenfreies Angebot verfügten, die Möglichkeit haben müssten, an der Versammlung (durch Übernachtung vor Ort im Zelt) teilzunehmen, ausschlaggebend sind, um die logistische Erforderlichkeit von infrastrukturellen Einrichtungen bei Protestcamps zu begründen. Auch kann im Hinblick auf die Eilbedürftigkeit der Entscheidung offenbleiben, ob eine abstrakte Differenzierung des Umfangs der logistischen Erforderlichkeit von dem Schutzbereich von Art. 8 GG unterfallenden „akzessorischen“ infrastrukturellen Einrichtungen regelmäßig oder im Einzelfall danach vorzunehmen ist, ob die Versammlung in einer städtischen Umgebung mit generell mehr Unterkunftsmöglichkeiten oder im ländlichen Raum mit in der Regel weniger für Übernachtungen zur Verfügung stehenden Hotels, Pensionen, Jugendherbergen, Campingplätzen etc. stattfindet. Im vorliegenden Einzelfall dürfte jedenfalls vieles dafür sprechen, dass die hier streitgegenständlichen Zelte die Teilnahme einer nennenswerten Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an der über sieben Tage stattfindenden Versammlung ermöglichen. Das maßgebliche Versammlungsthema, die aktuellen Energie- und Klimapolitik sowie der Protest gegen gegenwärtig in der Planung befindliche LNG-Terminals in Hamburg und Norddeutschland, bestimmt erst seit kurzer Zeit (u.a. wegen des in der Ukraine stattfindenden Kriegs und der damit in Zusammenhang stehenden Sanktionen und Reaktionen darauf) in besonderer Weise die Umwelt- und Wirtschaftspolitik sowie die gesellschaftliche Klimadiskussion. Für eine insbesondere durch dieses Thema angesprochene und erst kurzfristig zur Teilnahme entschlossene Zahl von potentiellen Teilnehmerinnen und Teilnehmern dürfte es (angesichts der gegenwärtigen Sommerzeit und der Auslastung von Hotels etc.) nicht (mehr) möglich sein, sich um in einer Großstadt und im Umland grundsätzlich verfügbare (bezahlbare) Unterkünfte zu bemühen. Von einer gegenwärtig unzureichenden Zahl von zur Verfügung stehenden Unterkünften innerhalb Hamburgs und im Umland dürfte auch dann auszugehen sein, wenn man annimmt, dass ein Teil der Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus anderen Stadtteilen und dem Umland (spontan) anreist und abends dorthin wieder zurückkehrt, und wenn möglicherweise Besucher des Protestcamps noch kurzfristig Unterkünfte anmieten oder Unterkunftsmöglichkeiten bei Bekannten, WG-Börsen oder über andere Onlinevermittlungen organisieren können. Dass in Hamburg die erforderliche Zahl von Übernachtungsmöglichkeiten im fraglichen Zeitraum in Hotels, Pensionen, Ferienunterkünften oder Jugendherbergen sowie auf Campingplätzen nicht nur theoretisch, sondern auch faktisch zur Verfügung steht,

belegt eine bloße Google-Suche nach entsprechenden Unterkünften oder die Nennung von Unterkünften in Internetportalen, wie von der Antragsgegnerin vorgebracht, noch nicht. Die von der Antragsgegnerin für den Zeitraum vom 9. bis zum 15. August 2022 ermittelte Zahl von Unterkünften (Hotels und Ferienunterkünfte) lässt keinen hinreichend zuverlässigen Rückschluss auf die Zahl der tatsächlich verfügbaren Zimmer bzw. Betten zu. So ist gerichtsbekannt, dass Unterkünfte, die bei einer Google-Recherche als „frei“ aufgelistet werden, tatsächlich häufig belegt sind. Zudem hat eine stichprobenartige Überprüfung durch den Senat ergeben, dass die Unterkünfte teilweise außerhalb des Stadtgebietes liegen und mit dem ÖPNV nur umständlich zu erreichen sind (z.B. in Jork). Hinzu kommt, dass die absolute Zahl der verfügbaren Hotelzimmer und Ferienwohnungen nicht unbedingt aussagekräftig ist, da - was im Einzelnen aber offenbleiben kann - die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Versammlung wohl nur auf Unterkünfte in einem angemessenen Preissegment verwiesen werden können und bei der Ermittlung der Kapazitäten daher Unterkünfte im - besonders - hochpreisigen Segment wohl außer Betracht bleiben müssen.

In Anbetracht dessen, dass die Veranstaltungen nach dem eingereichten Programm des Antragstellers von 9.30 Uhr (mit Pausen für Mittag- und Abendessen) bis mindestens 21.00 Uhr geplant sind, dürfte die Erwägung des Verwaltungsgerichts nicht fehlerhaft sein, es dürfte für die Veranstaltung der Dauerversammlung notwendig gewesen sein, einen großen Teil der Besucherinnen und Besucher eine einfache Unterbringung in Zelten zu ermöglichen, um an dem kompakten Programm teilzunehmen.

### III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung wird in einem gesonderten Beschluss erfolgen.